

Luzern, 21. April 2020

MEDIENMITTEILUNG

Verbreitung 21.04.2020 / 09:00
Sperrfrist 21.04.2020 / 09:00

Ab sofort gilt absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe

In Absprache mit den Zentralschweizer Kantonen erlässt der Kanton Luzern ein absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe. Zudem ist es auf dem ganzen Kantonsgebiet (inkl. Gewässern) verboten, Feuerwerkskörper abzubrennen oder durch offenes Feuer angetriebene Ballone/Laternen steigen zu lassen. Die Waldbrandgefahr ist auf Gefahrenstufe 4 gestiegen.

Nachdem die Niederschläge am vergangenen Wochenende ausgeblieben sind, hat sich die Situation betreffend Waldbrandgefahr weiter verschärft.

Die zuständigen Behörden der Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug stufen die Gefahrensituation neu als gross ein (Gefahrenstufe 4 von 5). Mit der Erhöhung der Gefahrenstufe wird im Wald und in Waldesnähe (bis 50 m Waldabstand) ein absolutes Feuerverbot erlassen.

Das absolute Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe tritt im Kanton Luzern auf Dienstag, 21. April 2020 in Kraft und beinhaltet [folgende Regelungen](#):

- Es ist verboten, im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen. Dies gilt insbesondere innerhalb eines Abstandes von 50 m zum Wald.
- Aufgrund der Gefahr durch Funkenflug ist das Feuern in sämtlichen unbefestigten Feuerstellen und mit Einweggrills – ungeachtet des Standorts im Freien – auf dem ganzen Kantonsgebiet (inkl. Gewässern) verboten.
- Erlaubt ist das Grillieren auf Gasgrills sowie das Grillieren in Gärten oder auf Balkonen mit Holzkohlegrills sowie in fest eingerichteten Cheminées/Feuerstellen/Feuerschalen, sofern ein Abstand von mindestens 50 Metern zum Wald eingehalten wird. Bei starkem Wind ist wegen der Gefahr von Funkenflug ganz darauf zu verzichten.
- Es ist verboten, brennende Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzwerfen.
- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Steigenlassen von «Heissluftballonen / Himmelslaternen» (gekauft oder selbstgebastelt), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, sind auf dem ganzen Kantonsgebiet (inkl. Gewässer) verboten.
- Die Bevölkerung ist aufgerufen, mit Feuer im Freien sorgfältig umzugehen und insbesondere Feuer nie unbeaufsichtigt zu lassen. Es wird empfohlen, entsprechendes Löschmaterial bereit zu halten.
- Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden polizeilich geahndet. Wer einen Waldbrand verursacht, wird zudem für die daraus entstehenden Kosten für die Bekämpfung und Wiederherstellung belangt.

Die Forstbehörden stehen in Kontakt mit der Polizei und Feuerwehr sowie den übrigen Zentralschweizer Kantonen. Genügend Niederschläge verteilt auf dem ganzen Kantonsgebiet sind nötig, damit sich die Situation entschärft. Bleiben die Niederschläge



weiter aus, kann eine weitere Verschärfung auf Gefahrenstufe 5 (sehr grosse Gefahr) nicht ausgeschlossen werden.

Alle relevanten Informationen sind auf der Webseite der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) www.lawa.lu.ch und auf www.waldbrandgefahr.ch aufgeschaltet.

Anhang

[Allgemeinverfügung](#)

[Plakat: Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe](#)

Bild 1: Brand in Wiggen 2020

Bild 2: Das Feuerverbot im Wald gilt auch an befestigten Grillstellen.

Kontakt

Urs Felder

Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Abteilung Wald, Leiter Fachbereich Schutzwald

Telefon: 041 485 88 61

urs.felder@lu.ch

Facebook

In Absprache mit den Zentralschweizer Kantonen erlässt der Kanton Luzern ein absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe. Zudem ist es auf dem ganzen Kantonsgebiet (inkl. Gewässern) verboten, Feuerwerkskörper abzubrennen oder durch offenes Feuer angetriebene Ballone/Laternen steigen zu lassen. Die Waldbrandgefahr ist auf Gefahrenstufe 4 gestiegen.

Twitter

Die Waldbrandgefahr ist auf Gefahrenstufe 4 gestiegen. In Absprache mit den Zentralschweizer Kantonen erlässt der Kanton Luzern ein absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe.